

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Bezirkszeitung Donaustadt“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Bezirkszeitung Donaustadt“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber und Dr.ⁱⁿ Tessa Prager in seiner Sitzung am 28.03.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Wiener Bezirkszeitung GmbH**“, Am Belvedere 10/Top 5, 1100 Wien, als Medieninhaberin der „Bezirkszeitung Donaustadt“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme), durch den Beitrag „**Warum sich jetzt ein Bausparvertrag lohnt**“, erschienen in der Ausgabe 7 der „Bezirkszeitung Donaustadt“ vom 15./16. Februar 2023,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Beitrag befasst sich mit den Vorteilen eines Bausparvertrags in der aktuellen Situation. Dazu kommt eine Frau, die „Head of Communication bei Raiffeisen Bausparkassen“ ist, im Beitrag ausführlich zu Wort, zudem wird auch noch über die aktuellen Zinssätze bei „Raiffeisen“ berichtet. Im zweiten Teil des Beitrags wird auf das Vergleichsportal „durchblicker.at“ verwiesen, dessen Leiter im Bereich Finance bei Zinsen für längerfristig gebundene Spareinlagen noch Luft nach oben ortet und bei Wohnkrediten weiterhin zur Fixverzinsung rate. Der Autor des Beitrags wird namentlich angeführt.

Unterhalb des Artikels findet sich eine großflächige Werbeeinschaltung von Raiffeisen zum Thema „Bausparfinanzierung“.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich beim Beitrag um eine entgeltliche Werbeeinschaltung handle und sich diesbezüglich kein Hinweis finde. Durch die Nennung eines Autors werde der Anschein eines redaktionellen Artikels erweckt.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. Ihr Rechtsanwalt brachte in einer schriftlichen Stellungnahme vor, dass man für die Veröffentlichung des Beitrags kein Entgelt erhalten habe; das Thema „Bausparen“ sei derzeit von öffentlichem Interesse und daher in der thematisch passenden Rubrik „*Bauen, Wohnen und Garten*“ redaktionell behandelt worden. Weiters betonte der Rechtsanwalt, dass der Anzeigenverkauf in die Erstellung des Berichts nicht eingebunden gewesen sei und auch nicht in der Redaktion interveniert habe, welches Geldinstitut dazu befragt werden solle. Dem Redakteur sei ein(e) Vertreter(in) der Bank „Raiffeisen“ als Auskunftsource für das Produkt Bausparvertrag passend erschienen.

Außerdem sei zu dem Zeitpunkt, als der Redakteur die Auskunftsperson ausgewählt hatte, auch noch gar nicht klar gewesen, ob bzw. welches Inserat auf dem für eine Anzeigenschaltung vorgesehenen Platz veröffentlicht werde, so der Rechtsanwalt. Die vorliegende Werbung sei von „Raiffeisen“ also unabhängig vom Textbericht gebucht und platziert worden; die räumliche Nähe zum redaktionellen Textbeitrag bzw. die sich daraus ergebende „Überschneidung“ sei zufällig und im Nachhinein entstanden. Zudem würden die werblichen Formulierungen im Beitrag nicht überwiegen: Dieser sei objektiv und sachorientiert formuliert; daran ändere auch der Umstand nichts, im Kontext des Themas „Bausparen“ eine Vertreterin einer Bank zu befragen.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Chefredakteurin der „RegionalMedien Austria“ ergänzend vor, dass die „Raiffeisen“ dafür bekannt sei, sich mit Wohnkrediten zu beschäftigen und dem Redakteur deshalb die Bank in den Sinn gekommen sei. Zudem werde im Beitrag auch auf „durchblicker.at“ Bezug genommen bzw. komme ein Vertreter des Vergleichsportals als Experte zu Wort. Die Abgabe des Beitrags sei erst relativ spät erfolgt, weshalb im Rahmen der Endkontrolle nicht bemerkt worden sei, dass sich auf der Seite auch ein Werbeinserat von „Raiffeisen“ befinde.

Wäre das Inserat im Rahmen der Endkontrolle bemerkt worden, hätte man zumindest den Vertreter von „durchblicker.at“ ausführlicher zu Wort kommen lassen, so die Chefredakteurin. Ferner hob sie noch einmal hervor, dass es sich bei dem genannten Autor um einen Redakteur des Mediums handle. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wiederholt.

Der Senat hält fest, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Dabei tut es grundsätzlich nichts zur Sache, ob für einen redaktionell anmutenden Werbebeitrag tatsächlich Geld entrichtet wurde. Auch wenn ein werblicher Beitrag allein aus Gefälligkeit erbracht wird, ist er entsprechend zu kennzeichnen (vgl. die Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Sofern in einem redaktionell gestalteten Beitrag die Werbesprache deutlich überwiegt, dh. ein Unternehmen oder eine Organisation übertrieben positiv und völlig unkritisch dargestellt wird, muss das Medium die Leserinnen und Leser auf den werblichen Charakter des Beitrags aufmerksam machen, z.B. durch die Kennzeichnung als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen (siehe u.a. die Entscheidungen 2014/187; 2015/096; 2017/238; 2019/137).

Nach Ansicht der Senate des Presserats sind Beiträge insbesondere dann als Werbung einzustufen, wenn diese auch aus einer Werbebroschüre stammen könnten. Aber auch bei Beiträgen, in denen ausschließlich eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Unternehmens zu Wort kommt und die Leistungen des eigenen Unternehmens angepriesen werden, überwiegt im Normalfall der werbliche Charakter (vgl. dazu etwa die Entscheidungen 2017/089 und 2022/060). Ein Indiz dafür, dass es zu einer Einflussnahme von außen auf die Redaktion gekommen ist, kann die Schaltung eines Inserats neben einem wohlwollenden Beitrag über dasselbe Unternehmen sein (siehe in dem Zusammenhang die Entscheidung 2020/333); wenn ein Mitarbeiter eines im Nahbereich inserierenden Unternehmens zu Wort kommt, hat das einen seltsamen Beigeschmack (siehe die Mitteilung 2015/060).

Im hier zu prüfenden Beitrag kommt eine Mitarbeiterin von „Raiffeisen Bausparkassen“ ausführlich zu Wort, außerdem wird explizit auf die dortigen aktuellen Zinssätze hingewiesen. Zusätzlich wurde unterhalb des Beitrags ein halbseitiges Inserat von Raiffeisen zum Thema „Bausparfinanzierung“ veröffentlicht. In Anbetracht dieser Umstände hält der Senat die Ansicht des Lesers durchaus für nachvollziehbar, dass es sich beim Beitrag in Wahrheit um eine Werbeeinschaltung für Raiffeisen handle bzw. es möglicherweise zu einer Einflussnahme von außen gekommen sei.

Der Senat berücksichtigt jedoch, dass das Thema „Bausparen“ in Zeiten der hohen Inflation für die Leserinnen und Leser einen gewissen Informationswert aufweist (siehe dazu z.B. die Fälle 2019/120, 2020/253 und 2020/191). Außerdem kommt im oben genannten Beitrag auch ein Mitarbeiter des Vergleichsportals „durchblicker.at“ zu Wort, dh. eine von „Raiffeisen“ unabhängige Person in der Rolle als Experte; die Recherche wird daher den Anforderungen des Punkt 2.1 des Ehrenkodex gerade noch gerecht (vgl. etwa die Fälle 2012/110, 2014/050 und 2016/026). Schließlich konnte die Chefredakteurin im Verfahren vor dem Presserat glaubhaft darlegen, dass die Platzierung des Inserats im Rahmen der Endkontrolle übersehen worden sei und man in Zukunft achtsamer sein werde.

Im Ergebnis hält es der Senat für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Darüber hinaus ergaben sich im Verfahren vor dem Presserat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass auf den redaktionellen Inhalt des Mediums tatsächlich Einfluss von außen genommen wurde. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren

somit einzustellen. Dennoch empfiehlt der Senat, bei der Berichterstattung über Finanzthemen in Zukunft ausgewogener vorzugehen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
28.03.2023